

§ 0074 BGB

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der [Rechtsfähigkeit](#) ist in das [Vereinsregister](#) einzutragen.

(2) Wird der [Verein](#) durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) (weggefallen)